



Amtslabel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Dominik Müller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5119
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-764/2/21-2025

Innsbruck, 18.02.2025

Porr Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol;

Verfahren nach der GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage (Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage) am Standort in 6175 Kematen in Tirol, Sportplatzweg 4, auf GstNr. 2355/2, KG Kematen;

Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die Porr Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol ist aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 19.04.2002, Zl. 3.1-764(00-B-7, 3.1-764/00-C-4, zuletzt geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.01.2018, Zl. 3.1-764/00-B-16 berechtigt die Betriebsanlage am Standort in 6175 Kematen in Tirol, Sportplatzweg 4, auf GstNr. 2355/2, KG Kematen zu errichten und zu betreiben.

Die Porr Bau GmbH, Porrstraße 1, 6175 Kematen in Tirol, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Schreiben vom 23.01.2025, eingelangt am 04.02.2025, unter Einreichung von Projektsunterlagen (4-fach), erstellt von der tyrolpv Elektrotechnik GmbH, **gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994** die nachbarneutrale Änderung der Betriebsanlage (Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage) am Standort in 6175 Kematen in Tirol, Sportplatzweg 4, auf GstNr. 2355/2, KG Kematen, **angezeigt**.

Projektkurzbeschreibung

Gegenüber dem Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 19.04.2002, Zl. 3.1-764(00-B-7, 3.1-764/00-C-4, zuletzt geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.01.2018, Zl. 3.1-764/00-B-16 sollen folgende geringfügige Änderungen durchgeführt werden:

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum
07.03.2025
bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Gemeinde Kematen in Tirol zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hechenberger